

Lähmungserscheinungen führt. Diese biologisch bedingten *lebendigen* Elementarreaktionen versteinern in der Akte zu dem »Sachverhalt«, daß ein Mensch »trotz eingehender Belehrung und Ermahnung *schuldhaft* gegen die Hausordnung« verstößt. Durch die »Hausstrafe« des »verschärften Arrestes« – Engziehen der Isolierungsschlinge durch Totalentzug jeglichen sozialen Kontaktes (Soziales Vakuum) – wird demnach ein Teufelskreis erzeugt. Derartige strenge Isolierung wirkt sich nach meiner eigenen Erfahrung (in dreijähriger DDR-Haft) schlimmer aus, als (meine vierjährige) Nazi-KZ-Haft: Die sinnliche Wahrnehmung wird radikal eingeschränkt, das menschliche Kommunikationsbedürfnis konsequent ausgehungert. Extreme Aggressivität, Halluzinationen, Wahnvorstellungen, Identitätsverlust, Autismus sind nur einige der ausgelösten Folgerscheinungen.

Eine derartige Isolierung läßt sich nur als psychische Folter qualifizieren.

Bleibt die Frage, warum der Verteidiger des Untersuchungshäftlings Jansen nicht für seinen Mandanten Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt hat. Fürchtet er am Ende den Negativbeweis, daß derartige Unmenschlichkeit nicht gegen das Grundgesetz verstößt?

*Heinz Brandt*

## Beschluß des Amtsgerichts Karlsruhe vom 13. 3. 1973

14 Gs 617/73  
Amtsgericht o 14

Karlsruhe, den 13. März 1973  
Strafsache  
gegen  
Lutz B u h r

### BESCHLUSS

Auf Antrag der Vollzugsanstalt Karlsruhe werden die beantragten Sicherungsmaßnahmen

1. Einzelzelle.
2. Einzelhofgang.
3. Einzelbad.
4. Ausschluß von sämtlichen Freizeitveranstaltungen – *einschließlich* Gottesdienst –.
5. Tägliche gründliche Zellenkontrolle.
6. Gründliche körperliche Durchsuchung durch 2 Bedienstete nach jeder Vor- und Ausführung.
7. Fesselung des Gefangenen bei allen Vor- und Ausführungen.
8. Betreten der Zelle nur durch mindestens 2 Bedienstete.
9. Außerhalb der Zelle ist der Gefangene ständig und unmittelbar durch 2 Bedienstete zu beaufsichtigen.
10. Nach jedem Besuch durch Rechtsanwälte und Verteidiger ist der Gefangene einer gründlichen körperlichen Durchsuchung zu unterziehen, bei der 2 Bedienstete zugegen sein müssen.
11. Der Gefangene darf bei Besuchen weder Obst noch andere Gegenstände annehmen oder abgeben.

12. Der Gefangene darf in seiner Zelle jeweils nicht mehr als 10 Bücher und 10 Zeitungen bzw. Zeitschriften aufbewahren.

gegen Lutz Buhr nach Rückkehr aus dem Vollzugskrankenhaus Hohenasperg genehmigt.

Sie sind notwendig, da der Untersuchungsgefangene fortgesetzt versucht, die Ordnung der Anstalt zu stören. Es besteht weiterhin erhöhte Fluchtgefahr, er neigt zu Gewalttätigkeiten, die es rechtfertigen, die Sicherungsmaßnahmen zu verhängen.

Gegen diese Anordnung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, die schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Karlsruhe eingelegt werden müßte.

gez. Waetke  
Richter

## Beschluß des Landgerichts Berlin vom 17. 11. 1972

### BESCHLUSS

In der Strafsache gegen den berufslosen *Dieter Hans Kunzelmann*, geboren am 14. Juli 1939 in Bamberg, – zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.B.Nr. 3119/70, wegen versuchten Mordes

wird die Postsendung der Buchhandlung »Buchladenkollektiv« vom 31. Oktober 1972 an den Untersuchungsgefangenen gemäß § 119 Abs. 3 und 6 StPO in Verbindung mit Nr. 34 Abs. 1 Ziff. 4 UVollzO beanstandet und von der Beförderung ausgeschlossen.

Die Postsendung enthält folgende Druckschriften:

- »Kritische Justiz«
- »Georg-von Rauch-Haus-Buch«
- »Erziehung und Klassenkampf«
- »Knast-Report«
- »Chinas sozialistischer Weg«
- »Gefesselte Jugend«
- »Mord und Terror, Britischer Imperialismus: Nordirland«
- »Fürsorgeerziehung«
- »Almanach 72« Verlag Roter Stern
- »Herbstprogramm 72; Trikont-Verlag
- »Das schwarze Brett Almanach 72« Verlag Wagenbach
- »Ich war gern in Vietnam«
- »Politische Justiz 1918–1933«
- »Sozialisationsforschung«.

Die Beanstandung erfolgt, weil die vorliegenden Schriften linksextremistische, klassenkämpferische Druckerzeugnisse darstellen, Agitationsmaterial enthalten und teilweise auch eine grundgesetzwidrige Tendenz aufweisen. Die Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt wäre gefährdet, wenn sich derartige Schriften, die gegen die staatliche Ordnung gerichtet sind, in dem Besitz von Häftlingen befänden.